

Hinweis auf Schuldnerberatungsstellen

Das Insolvenzgericht ist nicht befugt, eine konkrete „**geeignete Person oder Stellen**“ gem. **305 Abs. 1 Nr. 1 InsO** zu benennen oder eine Qualifizierung einzelner Personen oder Stellen abzugeben.

Es ist lediglich der **pauschale** Hinweis zulässig, dass

- alle Rechtsanwälte
- alle Notare
- alle Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
- alle von der zuständigen Behörde anerkannten Personen oder Stelle

insoweit in Betracht kommen.

Die in NRW anerkannten Stellen/Personen können über das Internet in Erfahrung gebracht werden:

www.callnrw.de

-> Informationsservice zur Schuldner- und Verbraucherberatung: anklicken: „...mehr“

-> Link bei “Beratungsstelle“

-> dort: **vollständige** Übersicht aller Stellen/Personen in NRW,
wenn weder Postleitzahl noch Ort eingegeben wird.